

bleibend nicht in Anspruch nehmen könne, daß dessen fixirter Gehalt sich rechtfertigen lasse, und hat daher für angemessen geachtet, die in Armenfachen erwachsenden Advocatengebühren, bei dem Ober- und Mittel-Appellationsgericht zu Dresden, eben so, wie es bei den übrigen Mittelgerichten die Absicht zu sein scheint, in jedem einzelnen Falle aus den Sporkassentassen entnehmen zu lassen. Die Deputation glaubt nun zwar, daß aus dieser Veränderung ein merklicher Gewinn für die Staatskasse nicht hervorgehen möchte, findet es aber auch unbedenklich, der Ansicht der ersten Kammer sich zu fügen. Bei dem jetzigen Appellationsgericht ist bereits ein Armen-Advocat mit fixem Gehalt angestellt, und dieser ohne Entschädigung nicht süglich zu entlassen, er wird daher in das Oberappellationsgericht mit übergehen und dessen Gehalt transitorisch bewilligt werden müssen. Bei eintretender Vacanz wird es der Regierung leicht werden, aus den im mittelst geführten Armenfachen darzulegen, ob eine anderweite Anstellung eines Armenadvocaten rathlich sei oder nicht. Anders verhält es sich bei dem Mittelappellationsgericht zu Dresden. Für selbiges würde erst ein Armenadvocat neu anzustellen sein, und es scheint auch aus der Fassung des Antrags der ersten Kammer: „Auf künftigen Wegfall der Anstellung eines Armenadvocaten“ u. dgl., die Ansicht hervorzugehen, als wolle man jetzt die Anstellung geschehen, dazu auch 75 Thlr. fixen Gehalt transitorisch verwilligen und nur bei künftiger Erledigung die vorgeschlagene Einrichtung eintreten lassen. — Nach der vom Hrn. Justizminister der Deputation gegebenen Erläuterung wird aber die Anstellung eines neuen Armen-Advocaten bei dem Mittelgericht zu Dresden nicht beabsichtigt, man will vielmehr diese Function dem jetzt bei dem Appellationsgericht angestellten Armenadvocat mit übertragen und ihn in dieser Qualität für das Oberappellations- und Mittelgericht zu Dresden mit seinem jetzigen Gehalte beibehalten. Letzterer besteht jährlich in 150 Thlr., und sind davon 75 Thlr. auf den Etat des Oberappellationsgerichts und 75 Thlr. auf den des Mittelappellationsgerichts zu Dresden gebracht worden. — Unter diesen Umständen hat es die Deputation unbedenklich gefunden, der Kammer anzurathen: „den Beschlüssen der ersten Kammer, wie sie vorstehend unter 1. und 2. angegeben worden,“ beizutreten.

Staatsminister v. Rönnert: Ich habe hierbei nur zu bemerken, daß der angekündigte Rechenschaftsbericht die Nachweisung hierüber enthalten wird, und habe die Erklärung zu Protocoll zu geben, daß der Armenadvocat zwar etatmäßig 75 Thlr. hat, daß er aber bisher 200 Thlr. bezog. Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß ein solcher Fall vorliegt, wo das Wort transitorisch die Bedeutung hat, daß die Summe künftig nicht ganz wegfallen soll, sondern sich nur nicht für den Normaletat bestimmen läßt.

Referent: Die Ansicht der Deputation ist allerdings die gewesen, daß diese Post als transitorisch bewilligt werde, und man hat erläuterungsweise hinzu gefügt, wie man glaube, daß, wenn es für nothwendig befunden werde, diesen Gehalt zu bewilligen, es nur eines an die Stände gebrachten und motivirten Antrags bedürfe.

Staatsminister v. Rönnert: Ich hätte allerdings gewünscht, daß man es in das Ermessen des Ministeriums gestellt hätte; denn ich glaube nicht, daß ein Gewinn dabei gemacht wird. Wie es aber jetzt gestellt ist, würde man, wenn ein solcher abginge, gehindert sein, wieder einen Armenadvocat anzustellen. Ich erlaube mir zugleich erläuterungsweise, ohne jedoch ein Postulat stellen zu wollen, daß auch bei anderen

Mittelgerichten für die nächste Zeit an Armenadvocaten ein fester Gehalt zu geben sein wird, da bei dem Oberhofgericht und der Oberamtsregierung dergl. mit Besoldung angestellt sind, und würde die Wiederanstellung nicht erfolgen, so müßte eine Entschädigung gegeben werden. Ich halte daher für wünschenswerth, wenn man hier mit dem Begriffe transitorisch nicht die Bedeutung verbände, daß diese Post in Erledigungsfällen wegfallen müsse, sondern daß dieß noch von der Erwägung der Regierung abhängig gemacht würde.

Abg. aus dem Winkel trägt darauf an, daß man jetzt über die Bedeutung des Wortes transitorisch Beschluß fasse, da es hier zum ersten Mal vorkomme.

Abg. v. Riesenwetter hält aber nicht für angemessen, den erst vor Kurzem gefaßten Beschluß, wornach dieser Gegenstand ausgesetzt werden soll, wieder umzuändern, und es daher passender sei, den vorliegenden Gegenstand auch ausgesetzt zu lassen.

Abg. Rour entgegnet, daß man den Beschluß nur auf die Bemerkung des Referenten, daß dieser Gegenstand erst bei dem Ministerium der Finanzen vorkomme, gefaßt habe; jetzt zeige es sich aber, daß er auch beim Departement der Justiz vorkomme, und er allerdings Bedenken trage, sich über den vorliegenden Gegenstand, in Bezug auf den Armen-Advocat zu bestimmen.

Referent Abg. Secr. Richter: Ich muß bemerken, daß der geehrte Abg. den Vortrag über das Finanz-Departement nicht gelesen haben muß, sonst würde er die Bedeutung des Wortes gefunden haben. Dann geht auch aus den Verhandlungen der I. Kammer sehr deutlich hervor, daß sie nicht will, daß künftig ein Armen-Advocat angestellt werde. Die Deputation hat dieß so angenommen, daß das Wort transitorisch so zu verstehen sei, daß gegenwärtig die Post noch nicht wegfallen könne. Da die I. Kammer hier den Begriff gleichfalls so gefaßt hat, so war also in so fern zwischen der I. Kammer und der Deputation keine abweichende Meinung, und deswegen glaubte die Deputation, diesen Punct bis zum Finanzministerium verschieben zu können. Indessen, da der Herr Staatsminister wünscht, daß dieser Punct jetzt in Sprache komme, so ändert das die Sache.

Staatsminister v. Rönnert: Es kann nicht meine Absicht sein, die Discussion zu verlängern, oder der Kammer zum Abgehen von dem Antrag der Deputation anzurathen; ich glaubte nur, aus der Fassung der Deputation selbst entnehmen zu können, daß sie diese Sache mehr in das Ermessen der Regierung gestellt haben wolle; wenn aber die Deputation der Ansicht gewesen, daß bestimmt auf den künftigen Wegfall dieser Post angetragen werden soll, so sehe ich von meinem Antrag ab.

Der Präsident: Ich muß mich gleichfalls dabei aussprechen, daß wir unmöglich in derselben Sitzung von dem zurückgehen können, was wir so eben beschlossen haben.

Er stellt hierauf die Frage: Tritt die Kammer dem bei, was die Deputation unter 1. u. 2. begutachtet hat? Sie wird gegen 5 Stimmen bejaht.

Ferner bemerkt der Deputationsbericht:

Hiernächst hat 3. die 2. Kammer statt der für die Collegien der zu errichtenden Mittelgerichte geforderten 50,000 Thlr. nur